



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Powerfarm Bioenergie GmbH, Im Brennt 1, 78609 Tuningen, hat mit Antrag vom 22.03.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt. Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Grüngutkompostierungsanlage am Standort der Anlage in 78609 Tuningen, Im Brennt 1, Flurstücknummer 5986.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 des UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag. Daher ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen konnte dies der Antragsteller glaubhaft darstellen (§ 7 Abs. 4 UVPG, Anlage 2 UVPG). Der Standort der Anlage befindet sich in dem Vogelschutzgebiet „Baar“, durch die beantragte Grüngutkompostierung werden jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Dies belegt auch die dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegte Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.08.2019

Regierungspräsidium Freiburg